

SATZUNG

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr. 1 - 1. Änderung - für das Gebiet: „Südlich der B 206 und östlich des Weider Weges“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 - 1. Änderung - für das Gebiet: „Südlich der B 206 und östlich des Weider Weges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B - TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 + 2 BauGB)

1.1 Pro Wohngebäude (Einzelhaus) ist max. 1 Wohneinheit zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB).

2. Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)

2.1 Die Mindestgröße eines Einzelhausgrundstückes wird mit 900 qm festgesetzt.

3. Anpflanzgebote und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

3.1 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und mit einem Reihenabstand von 1,00 m und eine Pflanzabstand von 1,0 m mit Pflanzen des Schlehen Hasel Knicks und einer Mindestanpflanzhöhe von 60 cm zu bepflanzen.

3.2 Die als Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten. Bei deren Abgang sind Ersatzanpflanzungen in gleicher Art vorzunehmen.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Flächen für PKW- Zufahrten und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luft-durchlässigem Aufbau herzustellen.

4.2 Das Dachflächenwasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

5. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

5.1 Ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terrassen sind auf den privaten Grundstücken unzulässig.

5.2 Die Garagen sind in gleicher Farbe und in gleichem Material wie der Hauptbaukörper herzustellen. Flachdächer sind generell zulässig. Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind Holzkonstruktionen zulässig.

5.3 Die Firsthöhe darf eine Höhe von maximal 8,00 m über der mittleren Geländehöhe nicht überschreiten.

5.4 Die Drenpelhöhen werden mit einer konstruktiven Höhe von bis zu 1,20 m festgesetzt.

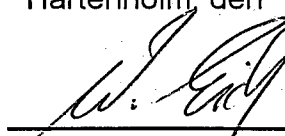
6. Sonstige Festsetzungen

6.1 Einfriedigungen und Anpflanzungen dürfen innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) eine Höhe von 0,70 m über der Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten.

Gemeinde Hartenholm



Hartenholm, den 30.01.2001


Bürgermeister/ Amtsvorsteher